

Ärztliche Fortbildungsreisen

Wann können welche Reisekosten steuerlich abgesetzt werden?

Hier gilt der einfache Grundsatz, dass Ausgaben für **betrieblich oder beruflich veranlasste** Reisen und Fortbildungen steuermindernd geltend gemacht werden dürfen. In bestimmten Konstellationen ist auch eine teilweise private Mitveranlassung kein unbedingtes Knock-out-Kriterium. Wie so oft im Steuerrecht, steckt der Teufel hier ganz besonders im Detail. Besonders haarig geht es bei so „Mischreisen“ zur Sache. Im Folgenden geben wir einen Überblick, wann und inwieweit Sie verlässlich zur Erlangung der steuerlichen Absetzbarkeit kommen:

Stolperstein Mischprogramm

Treten allgemeine Programmpunkte gegenüber den ausschließlich beruflich veranlassten Tätigkeiten gemessen am zeitlichen Ausmaß nicht in den Hintergrund, so liegt ein Mischprogramm vor. Dies führt dazu, dass die gesamte Reise der Privatsphäre zugeordnet wird. In diesem Fall sind nicht einmal jene Reisekosten absetzbar, die anteilig auf einen ausschließlich beruflichen Zweck gewidmeten Reiseabschnitt entfallen. Die Kongressgebühren sind selbstverständlich immer abzugsfähig.

Praxistipp: Rügen Sie Kongressveranstalter, die diesbezüglich fehlerhafte Programme herausgeben.

Private und berufliche Reiseabschnitte:

Wird ein privater Urlaub vorangestellt oder angehängt, so sind folgende Punkte für die anteilige steuerliche Abzugsfähigkeit Voraussetzung:

- Die Reise muss sich klar in einen beruflichen und einen privaten Abschnitt teilen lassen, die zeitlich aufeinanderfolgen müssen. Im Ergebnis



wird somit nicht eine ausschließlich beruflich veranlasste Reise nach dem Motto alles oder nichts verlangt, sondern es können auch die anteiligen Kosten eines ausschließlich beruflich veranlassten Reisetages zum Ansatz kommen.

- Die Fahrtkosten sind dabei in einen beruflichen und einen privaten Teil aufzuteilen. In der Regel ist dabei nach dem Verhältnis zwischen den ausschließlich beruflich veranlassten und den übrigen Aufenthaltstagen aufzuteilen. Es sei denn, dass die **berufliche Veranlassung eindeutig das auslösende Moment** für

den Antritt der betreffenden Reise war. Hierfür verwendet der VwGH den Terminus „fremdbestimmte Reise“ und konstatiert eine **gänzliche Absetzbarkeit der Fahrtkosten**. Dies gilt auch dann, wenn bei einer solchen Reise auch private Unternehmungen von untergeordneter Bedeutung stattfinden.

Werden im Zuge einer Urlaubsreise nebenbei berufliche Termine wahrgenommen, so ist kein anteiliger Abzug der Reisekosten zulässig.

→

Praxistipp: Wenn Sie gerne das Nützliche mit dem Angenehmen verbinden und planen, einer beruflichen Reise einen Privaturlaub anzuhängen oder umgekehrt, so sollte die vorrangige berufliche Veranlassung sowie das Vorliegen getrennter Reiseabschnitte unbedingt dokumentiert und belegt werden.

Stolperstein mitreisende Familienangehörige
Auslandsreisen in Begleitung der Familie sieht die Finanz als Indiz für Privatreisen. Teilweise stattfindende Geschäftsbesprechungen ändern daran nichts. Die betriebliche Veranlassung der Mitreise Ihrer z. B. als Assistentin beschäftigten Gattin wird nur dann bejaht, wenn Sie unter den gleichen Bedingungen und mit demselben Aufwand auch eine familienfremde Ordinationshilfe auf die Reise mitgenommen hätten.

Praxistipp: Wenn Sie einen Ärztekongress besuchen und Familienangehörige das mit einer Privatreise verbinden, sind getrennte Rechnungen von Vorteil. Nur der tatsächlich durch Sie verursachte betriebliche Aufwand findet Eingang in die Buchhaltung.

Resümee: Dank der klaren Rechtsprechung ist die steuerliche Absetzbarkeit beruflich bedingter Reisekosten auch in Verbindung mit einem Urlaub möglich, wenn eine klare Trennbarkeit zwischen privaten und betrieblichen Reiseabschnitten vorliegt. Nützen Sie obiges Wissen! Wer weiß, was die Finanz will, kann sich ja wohl auch zu seinem Vorteil danach richten.



Team Jünger, Steuerberater, die Ärztespezialisten
von links: STB Dr. Verena Maria Erian, STB
Mag. Eva Messenlechner, STB Raimund Eller



Versichern beruhigt

Die Herausforderung besteht darin,
mehr als nur eine Versicherung anzubieten
– eine Gesamtlösung

Als unabhängiger Versicherungsmakler und Spezialist für
Ärzteversicherungen bieten wir Ihnen maßgeschneiderte
Absicherungen zu Spezialkonditionen.

Autorisierte Beauftragte der
ARGE MED
Gemeinsam für Ihre Sicherheit.



 **HOFER & PARTNER®**
GesmbH. Versicherungsbüro

Dörrstraße 85 A-6020 Innsbruck Tel. 0512-263926
office@hofer-partner.at www.hofer-partner.at